

# Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 10/2022

20. Oktober 2022

Herausgeber und Druck:  
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)  
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Beteiligungsbericht des Landkreises Lindau (Bodensee) gem. Art. 82 Abs. 3 -LKrO- für das Jahr 2021	1
Verordnung über das Wasserschutzgebiet „Quellgebiet Oberschwenden“ im Markt Scheidegg, Landkreis Lindau (Bodensee) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Scheidegg	2 - 15
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung	16

## **Beteiligungsbericht des Landkreises Lindau (Bodensee) gem. Art. 82 Abs. 3 -LKrO- für das Jahr 2021**

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Lindau (Bodensee) nach Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts wurde dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 29. September 2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, Kämmerei, Zimmer 108 innerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Lindau (Bodensee), den 18. Oktober 2022

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann, Landrat

EAPI 903



**Kommunikationszeiten:**

**Busverbindung:**

**Bankverbindung:**

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung  
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 -  
Heidenmauer/Spielbank  
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206  
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

**Verordnung**  
**über das Wasserschutzgebiet „Quellgebiet Oberschwenden“ im Markt Scheidegg,**  
**Landkreis Lindau (Bodensee) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes**  
**Scheidegg vom 26.09.2022**

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), Zuletzt geändert durch § 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Scheidegg wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 8 erlassen. Begünstigter der Schutzgebietsfestsetzung ist der Markt Scheidegg.

**§ 2**  
**Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Zone I) und einer engeren Schutzzone (Zone II).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:2.500 maßgebend, der im Landratsamt Lindau (Bodensee) und im Markt Scheidegg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Auf eine Umzäunung im Fassungsbereich kann abgesehen werden, da aufgrund der Gelände- und Witterungsverhältnisse durch eine Abzäunung das Risiko besteht, dass z.B. bei großen Schneehöhen Wildtiere über den Zaun in die Fassungsbereiche gelangen, nicht mehr herauskönnen und im ungünstigen Fall dort verenden. Zudem kann durch

hohen Schneedruck im steilen Gelände der Zaun regelmäßig beschädigt werden, sodass mit jährlich wiederkehrenden Reparaturmaßnahmen in unwegsamem Gelände zu rechnen wäre.

Die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

- (4) Der Fassungsbereich und die engere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG

		<b>in der Engeren Schutzzone (Zone II)</b>
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund</b>	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben und Leitungsräben	verboten
1.3	Wiederverfüllen sonstiger Erdaufschlüsse, Geländeauffüllungen	verboten
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.8 und 6.11)	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe

		<b>in der Engeren Schutzzone (Zone II)</b>
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Was-	verboten

		<b>in der Engeren Schutzzone (Zone II)</b>
	serschutzgebietes ansetzen	
<b>2.</b>	<b>beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben (ohne Nrn. 2.3 bis 2.5)	verboten
2.3	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.4	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.5	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.6	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	verboten
2.7	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	verboten
2.8	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten
2.9	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Ab-	verboten

		<b>in der Engeren Schutzzone (Zone II)</b>
	wasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten
3.3	Trockentoiletten	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern  <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	verboten
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, sonstigen Handlungen</b>	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	Nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld-, und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel) , insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten

		<b>in der Engeren Schutzzone (Zone II)</b>
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	verboten
4.7a	Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, No- tabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu er- weitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch Pro- duktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung mit Mine- raldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>	
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz- Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jau- che, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen nach §2 Abs. 13 AwSV) zu errichten oder zu	verboten

		<b>in der Engeren Schutzzone (Zone II)</b>
	erweitern	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost, Gärresten und Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich der erforderlichen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Nährstoffbilanz gemäß Düngeverordnung
6.3	Ausbringen oder Lagern von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art),</li> <li>- klärschlammhaltigen Düngemitteln,</li> <li>- Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten</li> </ul>	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	verboten
6.6	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkarrungen, Aufbrechen und Vergraben	verboten

		<b>in der Engeren Schutzzone (Zone II)</b>
	von Wild/Wildresten	
6.8	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.9	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	verboten
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	Verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i.S.v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Lindau (Bodensee)
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.12	forstliche Hiebsmaßnahmen, Anlegen von Rückegassen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG sowie unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Lindau (Bodensee)
6.13	Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG, Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall etc.) nach Befreiung i.S.v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Lindau (Bodensee)
6.14	Rodung	verboten
6.15	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	verboten
6.16	Nasskonservierung von Rundholz	verboten

(1) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

In den Fällen mit Anzeigepflicht oder mit Erfordernis einer fallbezogenen Genehmigung bindet das Landratsamt Lindau (Bodensee) das zuständige Wasserwirtschaftsamt Kempten und den Fachbereich Gesundheit beim Landratsamt Lindau (Bodensee) zur fachlichen Beurteilung ein und informiert das Wasserversorgungsunternehmen.

#### **§ 4**

##### **Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert

#### **§ 5**

##### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Lindau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6**

##### **Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG)**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Lindau (Bodensee) zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch

- a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
- b. von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 7**

### **Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 8**

### **Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)**

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, das Einzugsgebiet auf österreichischer Seite mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Lindau (Bodensee) und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen.

Gemäß § 14 Absatz 4 TrinkwV hat der Unternehmer der Abteilung Gesundheitswesen beim Landratsamt Lindau (Bodensee) Vorkommnisse im Schutzgebiet zu melden, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Das Ergebnis der Ortsbegehung ist zu dokumentieren und der Abteilung Gesundheitswesen auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist zehn Jahre verfügbar zu halten. Soweit nach dem Ergebnis der Besichtigungen erforderlich, sind entsprechende Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Lindau (Bodensee) unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Lindau (Bodensee) vorzulegen.
- (5) Der Unternehmer hat folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen:
1. Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage hat mit dem Eigentümer und/oder dem Bewirtschafter der Fläche mit der Flur Nr. 797 in A-Möggers auf österreichischem Staatsgebiet einen privaten Vertrag zum Schutz dieser Fläche vor dem Aufbringen und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abzuschließen. So sind beispielsweise Gülle, Festmist, Jauche, Silagesickersaft, Gärsubstrate und Gärreste aus Biogasanlagen, Abfälle wie Altholz, das mit Holzschutzmittel behandelt ist etc., nach der Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (kurz AwSV, Stand 19.06.2020) als allgemein wassergefährdend eingestuft.  
Dieser Vertrag ist mindestens auf die Dauer abzuschließen, wie die Bewilligung oder die Erlaubnis der Grundwasserentnahme zu Trinkwasserzwecken aus den Quellen des Quellgebietes Oberschwenden erteilt wird und dem Landratsamt Lindau (Bodensee) vorzulegen.
  2. Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage hat das über Gräben zulaufende Oberflächenwasser westlich oberhalb der Quellfassungen zu fassen und verlustfrei bis unterhalb der Quellen abzuleiten. Diese Maßnahme ist durch ein hydrogeologisches Ingenieurbüro zu begleiten, damit die für den Trinkwasserschutz relevanten Bereiche sicher erfasst werden.
  3. Nach Abschluss dieser Baumaßnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt Kempten schriftlich mitzuteilen, wo und wie die Baumaßnahme genau durchgeführt wurde und ob dadurch die Gefahr des Eintrages von bakteriologisch belastetem Oberflächenwasser beseitigt bzw. verringert werden konnte.
  4. Beschilderung des Wasserschutzgebietes.

- (6) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

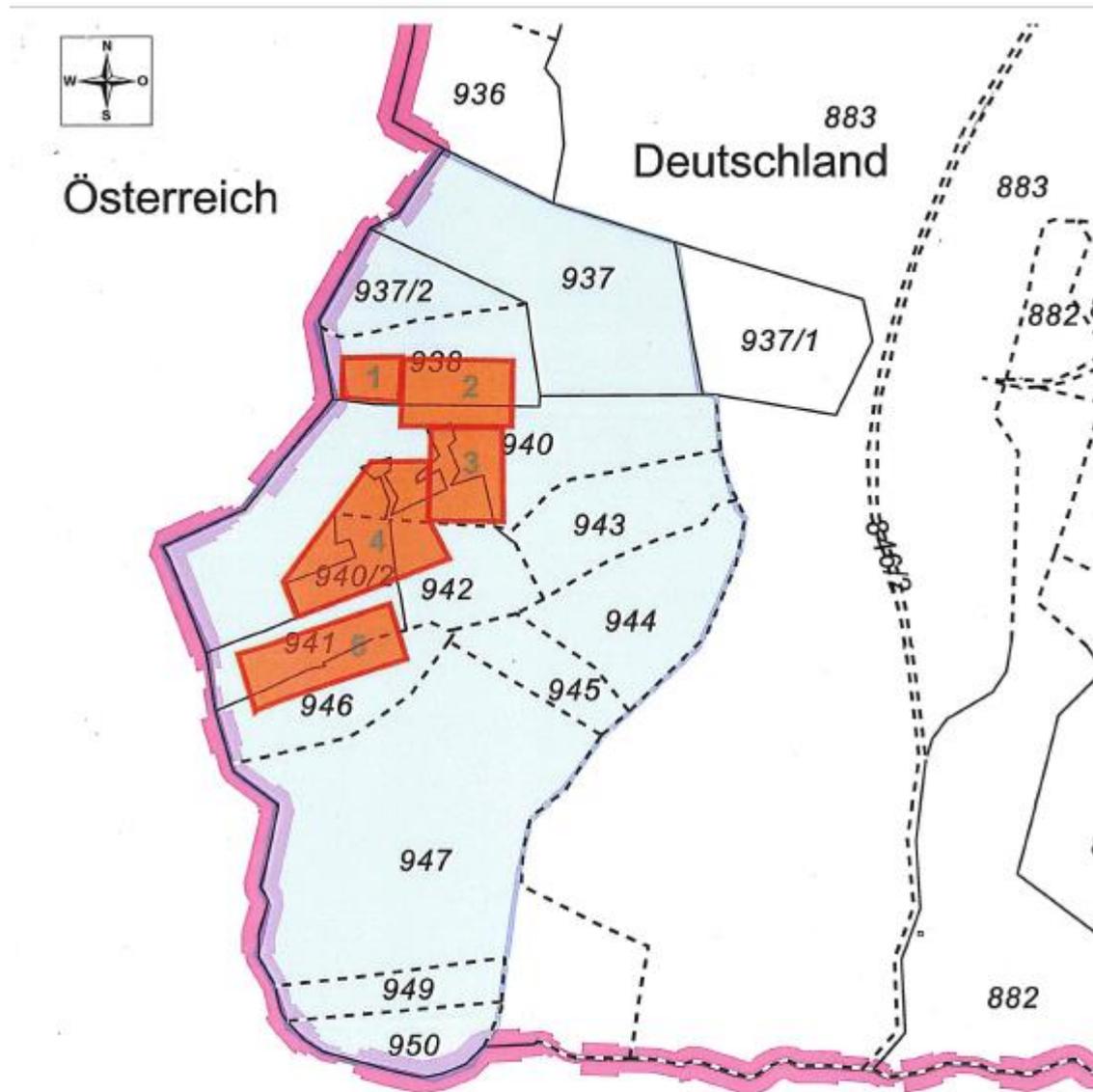
1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 26.09.2022  
Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Elmar Stegmann, Landrat  
EAPI 863

**Anlage 1** Lageplan (M 1: 2.500) und Flurstückverzeichnis



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) über das Wasserschutzgebiet im Markt Scheidegg (Allgäu) für das „Quellgebiet Oberschwenden“ im Markt Scheidegg, Landkreis Lindau (Bodensee) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Scheidegg vom 26.09.2022

Lindau (Bodensee), 26.09.2022  
 Elmar Stegmann  
 Landrat



**Schutzgebiet**

- Fassungsbereiche (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II) auf deutschem Staatsgebiet



<b>Wasserversorgung von Scheidegg - Quellgebiet Oberschwenden</b>		
<b>Schutzgebietsantrag</b>		
Flurplan mit beantragtem Wasserschutzgebiet		
Anlage	1	 <b>GeoUmweltTeam GmbH</b> Wiesenstr. 18 87616 Marktoberdorf Tel. 08342-96390
Datum:	12.05.2022	
Bearbeiter:	Tauchmann	
Maßstab:	1 : 2.500	

Flurnummer	Gemarkung
937	Scheidegg
937/2	Scheidegg
938	Scheidegg
940	Scheidegg
940/2	Scheidegg
941	Scheidegg
942	Scheidegg
943	Scheidegg
944	Scheidegg
945	Scheidegg
946	Scheidegg
947	Scheidegg
949	Scheidegg
950	Scheidegg

## Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

### Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

- a) Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

### Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Lindau (Bodensee) unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unabweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

## **Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung**

### **Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

#### **auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022**

wie folgt verschoben:

für den Landkreis Lindau

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

#### **vom 29. November 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Stadtbergen, den 04.10.2022

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

- Sachgebiet L2.3P-

Franz Högg, Landwirtschaftsoberrat

EAPI 7311